

VD / Standesbegehren SVP-Fraktion vom 17. September 2018

Nicht noch mehr Arbeitslosengelder für Grenzgänger

Antrag der Regierung vom 30. Oktober 2018

Nichteintreten.

Begründung:

Aus Sicht der Regierung vermag das zur Diskussion stehende Standesbegehren die formalen Anforderungen an eine Standesinitiative nicht zu erfüllen. Konkret handelt es sich bei einer Standesinitiative um einen Auftrag, einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung auszuarbeiten. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Solange die Europäische Union (EU) die von den Arbeits- und Sozialministerinnen und -ministern der Mitgliedstaaten angestrebte neue Regelung in Bezug auf die Entschädigung arbeitslos gewordener Grenzgängerinnen und Grenzgänger noch nicht formell verabschiedet hat, sind verlässliche Aussagen über allfällige Auswirkungen des künftigen Regimes auf die Schweiz nicht möglich. Dies gilt neben der konkreten Ausgestaltung der Anpassung namentlich auch für deren finanzielle Konsequenzen.

Auf Seiten der EU könnte der angestossene Gesetzgebungsprozess unter Umständen noch Jahre in Anspruch nehmen, was wiederum zu erheblichen materiellen Veränderungen an der aktuellen Version der Vorlage führen könnte. Um in Kraft zu treten, muss der im Juni dieses Jahres auf Ministerebene gefällte Entscheid noch vom EU-Parlament genehmigt werden. Danach werden sich die EU-Abgeordneten auch noch mit den EU-Staaten auf einen Kompromiss einigen müssen, ehe die Vorlage definitiv verabschiedet werden kann.

Auch nach Abschluss des EU-Gesetzgebungsprozesses wäre eine Bestimmung zur Entschädigung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger durch den Beschäftigungsstaat nicht ohne Weiteres auf die Schweiz anwendbar, wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Paganini 18.3460 ausführt. Eine Übernahme neuer Bestimmungen in Anhang II des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.112.681; abgekürzt FZA) zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit müsste zunächst vom Gemischten Ausschuss zum FZA beschlossen werden, was wiederum die Zustimmung beider Parteien bzw. das Durchlaufen von internen Verfahren voraussetzt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im konkreten Fall wie bei jeder Weiterentwicklung des bilateralen Rechts das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt. Sollten sich in der EU Regelanpassungen betreffend die Entschädigung von arbeitslos gewordenen Grenzgängerinnen und Grenzgängern ergeben, werden sich Bundesrat und Bundesversammlung nach Vorliegen eines Begehrens der EU zur Übernahme dieser neuen Regelung durch die Schweiz früher oder später ohnehin eingehend damit befassen müssen. Vor diesem Hintergrund ist die Einreichung einer Standesinitiative materiell nicht notwendig.